

# Markensatzung der Stadt Tegernsee für die Benutzung der

## Kollektivmarke " "

Aufgrund Art 23 S. 1 und 24 Nr.1 Bayrische Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) erlässt die Stadt Tegernsee folgende Markensatzung:

### Präambel

Das Logo "Seelaub" ist ein Wahrzeichen der Stadt Tegernsee. Der Markenschutz des Seelaubs soll zu einer Stärkung des Logos führen und die einheitliche Verwendung der Marke regeln. Unternehmen, Institutionen und Vereine der Stadt Tegernsee haben die Möglichkeit sich zur Stadt Tegernsee zu bekennen, indem sie das Seelaub Logo in ihre Publikationen, ihr Briefpapier, in Verpackungen oder ihre Internetpräsenz aufnehmen.

### § 1 Organisation, Sitz und Vertretung

1. Die Stadt Tegernsee ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Sitz der Stadt Tegernsee ist Tegernsee.
3. Die Stadt Tegernsee wird vertreten durch den ersten Bürgermeister Johannes Hagn.

### § 2 Gestaltung des Zeichens

1. Die Stadt Tegernsee ist Inhaber der Kollektivmarke (Bildmarke): "Seelaub".
2. Das Zeichen wird als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet.

### § 3 Kreis der Berechtigten

1. Die Stadt Tegernsee gestattet die Benutzung der auf die Stadt Tegernsee anzumeldenden Kollektivmarke zu den in § 4 dieser Markensatzung festgelegten Bedingungen:
  - a) Dem Landkreis Miesbach, sowie den diesem Landkreis angehörigen Kommunen.
  - b) Den Unternehmen, Institutionen, Vereinen, Verbänden, Behörden und Dachorganisationen sowie Schulen, Bildungseinrichtungen und Kindertagesstätten, die im Stadtgebiet ansässig sind.

Die Stadt Tegernsee behält sich im Einzelfall das Recht vor, die Nutzungsberechtigung zu untersagen.

2. Generell bedarf es der Erlaubnis der Stadt Tegernsee zur Benutzung der Kollektivmarke zu den in § 4 dieser Markensatzung festgelegten Zwecken:

- a) Für Parteien, Fraktionen, politisch orientierte Gruppierungen, Kirchen, Kirchengemeinden und religiösen Gruppen, privaten Einzelpersonen und Vorhaben, losen, nicht organisierten Personengruppen innerhalb des Stadtgebiets.
- b) Für Unternehmen, Institutionen, Vereine und Verbände, die außerhalb des Stadtgebiets ansässig sind.

Die Erlaubnis zur Nutzung geschieht in diesen Fällen auf schriftlichen Antrag.

#### **§ 4 Benutzungsbedingungen**

1. Die Kollektivmarke "Seelaub" zeigt die Verbundenheit mit der Stadt Tegernsee und darf von den Berechtigten für langfristige und dauerhafte Vorhaben (z.B. dauerhafter Aufdruck auf Geschäftspapieren, Eintragung auf der eigenen Internetpräsenz) sowie für kurzfristige Vorhaben (z.B. Anzeigengestaltung, Einzelveranstaltungen) verwendet werden. Die gewährte Befugnis zur Benutzung des Zeichens darf nicht auf Dritte übertragen werden.
2. Die Marke kann in der von der Stadt Tegernsee vorgegebenen Variante oder auch farblich ausgestalteten Variante verwendet werden. Die gestalterische Einbindung der Marke wird in einer gesonderten Vorlage als Anlage zu dieser Markensatzung dargestellt.

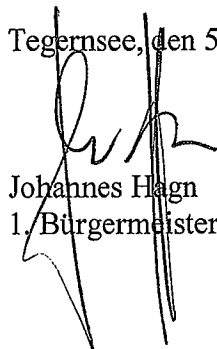
#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle von Verletzungen der Kollektivmarke**

1. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Tegernsee Verletzungen der Kollektivmarke unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Stadt Tegernsee verpflichtet sich einzuschreiten, wenn Dritte die Kollektivmarke missbräuchlich benutzen.
3. Rechte aus der Kollektivmarke sowie Ansprüche wegen rechtswidrigen Zeichengebrauchs stehen der Stadt Tegernsee zu.
4. Bei missbräuchlicher Verwendung der Marke, insbesondere wenn das Ansehen oder das Interesse der Stadt Tegernsee als Markeninhaber geschädigt würde oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzung der Marke mit sofortiger Wirkung untersagt und/oder die Erlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Markensatzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tegernsee, den 5. Juli 2018



Johannes Hagn  
1. Bürgermeister